



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Wahlen zu den Gremien im VRR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
ZV	Z/VIII/2012/0364	07.11.2012	3

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	12.12.2012	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung wählt **Frau Martina Foltys-Banning** zur 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung gemäß § 67 Absatz 2 i.V.m. § 50 Absatz 2 GO NW.
2. Die Verbandsversammlung nimmt folgende Wahlen zu den Gremien des VRR vor:

Ausschuss	Bisherige Besetzung	Neue Besetzung	Mitglied (M) Stellv. Mitglied (S)
Ausschuss für Tarif und Marketing	Krüger, Mario	Czerwinski, Norbert	S
Ausschuss für Investitionen und Finanzen	Krüger, Mario	Brunsing, Dr. Jürgen	M
Verwaltungsrat	Krüger, Mario	Krüger, Ma- rio	M

Ausschuss	Bisherige Besetzung	Neue Besetzung	Mitglied (M) Stellv. Mitglied (S)
Vergabeausschuss VRR AöR	Herrmann, Mario	Brunsing, Dr. Jürgen	M
Vergabeausschuss VRR AöR	Kersch, Christoph	Herrmann, Mario	S
Vergabeausschuss ZV VRR	Herrmann, Mario	Brunsing, Dr. Jürgen	M
Vergabeausschuss ZV VRR	Kersch, Christoph	Herrmann, Mario	S

Begründung/Sachstandsbericht:

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 13.09.2012 **Herrn Dr. Jürgen Brunsing** als Nachfolger von **Herrn Mario Krüger** als ordentliches Mitglied in die Versammlung des Zweckverbandes VRR entsandt.

Daraus ergibt sich, dass sowohl

1. die Nachwahl der/des 2.stellvertretenden Vorsitzenden der Versammlung (Ziffer 1 des Beschlussvorschlages)

als auch

2. die Nachbesetzung der bisher von **Herrn Krüger** wahrgenommenen Funktionen in den Gremien des VRR (Ziffer 2 des Beschlussvorschlages)

erforderlich sind.

Zu 1.

Nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung (ZVS) wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mehrere Stellvertreter. In der laufenden Wahlperiode sind drei stellvertretende Vorsitzende der Versammlung gewählt worden.

Gemäß § 25 ZVS finden die Vorschriften der Gemeindeordnung NW sinngemäß Anwendung, soweit die Zweckverbandssatzung und das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) keine besonderen Vorschriften enthalten.

Die Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters ist in § 67 GO NW geregelt.

In sinngemäßer Anwendung des § 67 Absatz 2 Satz 7 GO NW erfolgt die Nachwahl für die/den 2. stellvertretenden Vorsitzende/n der Verbandsversammlung in geheimer Abstimmung gemäß § 50 Absatz 2 Go NW.

Zu 2.

Für die Entsendung der Mitglieder in die Ausschüsse der VRR AöR ist § 27 Absatz 3 a (Ausschuss für Tarif und Marketing) und § 26 Absatz 3 a der Satzung der VRR AöR (Ausschuss für Investitionen und Finanzen) maßgeblich. In diesen Fällen entsendet die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen.

Für die Entsendung der Mitglieder in den Verwaltungsrat der VRR AöR ist § 21 Absatz 1 b anzuwenden. Danach entsendet der Zweckverband VRR neben dem Verbandsvorsteher 41 stimmberechtigte und 41 stellvertretende Mitglieder.

Die vorschlagsberechtigte Fraktion B90/Die Grünen hat die unter 1. und 2. beschriebenen Veränderungen vorgeschlagen.